

Informationen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung

(erstellt in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung der Universität Freiburg)

Studierende mit einer Behinderung, chronischen Krankheit oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, die die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erschwert, können gemäß den Regelungen der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, dass Studien- und Prüfungsleistungen unter angemessenen Bedingungen chancengleich erbracht werden können. Nachteile, die Studierende mit den genannten Beeinträchtigungen gegenüber anderen Studierenden bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen haben, sollen soweit wie möglich ausgeglichen werden. Auf die Anforderungen, die zum Leistungsbild der Prüfung gehören, darf dabei nicht verzichtet werden, und es darf keine Überkompensation erfolgen. Die nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen im Vorfeld der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung für den/die betroffene Studierende festgelegt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen durch den Prüfungsausschuss sind somit:

- Vorliegen einer Behinderung, chronischen Krankheit oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, die die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen unter den regulären Bedingungen im Vergleich zu anderen Studierenden erschwert.
- Die Anforderungen, die zum Leistungsbild der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung gehören, werden durch die nachteilsausgleichende/n Maßnahme/n nicht verändert.

Als nachteilsausgleichende Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- Schreibzeitverlängerungen für Klausuren,
- Pausen in Prüfungen,
- Separater Raum für das Ablegen einer schriftlichen Prüfung,
- Fristverlängerung von Abgabeterminen für Bachelor-/Masterarbeiten,
- Nutzung technischer Hilfsmittel.

Der schriftliche Antrag auf Nachteilsausgleich sollte möglichst genaue Angaben zu den konkreten Einschränkungen beim Erbringen der Studien- oder Prüfungsleistungen enthalten und explizit aufführen, welche Maßnahmen beantragt werden.

Zusammen mit dem Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus welchem die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die sich daraus ergebenden Einschränkungen bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen klar hervorgehen. Darüber hinaus ist es hilfreich, wenn die aus ärztlicher Sicht adäquaten Ausgleichsmaßnahmen im Attest genannt werden.

Für die Studiengänge bzw. Studienfächer des GeKo-Bereichs sollte der Antrag möglichst frühzeitig beim GeKo-Prüfungsausschuss eingereicht werden, spätestens jedoch einen Monat vor dem Termin der Studien- bzw. Prüfungsleistung:

Prüfungsausschuss
der Gemeinsamen Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät
Werthmannstr. 8/Rückgebäude
79085 Freiburg

Zur Klärung eventueller Fragen im Vorfeld der Antragstellung steht Ihnen die Geschäftsführung der Gemeinsamen Kommission, Frau Annette Ehinger, zur Verfügung (siehe www.geko.uni-freiburg.de):

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie ferner bei der.

[Beauftragten für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung der Universität Freiburg.](#)